REGIERUNG VON OBERBAYERN Az.: 55.1-8711.1-146

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für ein Heizkraftwerk (Heizkraftwerk Freiham) der SWM Services GmbH, GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3506/8, 3508/7 der Gemarkung Aubing, 22. Stadtbezirk, Bodenseestraße 351, 81249 München

Bekanntmachung vom 21. 5. 2010, Az.: 55.1-8711.1-146

Die SWM Services GmbH (SWM), GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, plant die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes (Heizkraftwerk Freiham) mit einer Feuerungswärmeleistung von 147,8 MW auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3506/8, 3508/7 der Gemarkung Aubing, 22. Stadtbezirk, Bodenseestraße 351, 81249 München.
Das Grundstück mit einer Größe von ca. 6-800 m² liegt zwischen Bodenseestraße und S-Bahnstrecke und ist im Bebauungsplan als Fläche „VE 1 Energieversorgung" ausgewiesen. Zur Deckung der Grundlast des Fernwärmebedarfs des neu entstehenden Stadtteils Freiham ist die Nutzung von Geothermie vorgesehen. Das geplante Heizkraftwerk soll zur Absicherung und Ergänzung der Geothermie durch Erzeugung von Wärme dienen, sowie zur Versorgung eines Kältenetzes. Daneben soll es im Weg der Kraft-Wärme-Kopplung Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz erzeugen. Die Inbetriebnahme ist ab 2011 in mehreren Ausbaustufen geplant.

Die wesentlichen Bestandteile des Heizkraftwerkes sind:
- ein mit Erdgas betriebener Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 11 MW
- vier mit Erdgas betriebene Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils max. 28 MW
- vier Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils max. 6,2 MW
- zwei Kompressionskältemaschinen
- eine Absorptionskältemaschine
- drei Heißwasserspeicher mit einem Volumen von je 160 m³
- ein Kaltwasserspeicher mit einem Volumen von 200 m³
- insgesamt neun Kamine mit einer Höhe von jeweils 36 m
- der die Kamine umschließende „Energieturm"
- der die Anlage umgebende Wall
- sonstige Gebäude, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.
Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius des 50-fachen der Schornsteinhöhe (36 Meter), im vorliegenden Fall also 1,8 km, liegen Teile der Gemeindegebiete der Landeshauptstadt München, der Großen Kreisstadt Germering und der Gemeinde Gräfelfing.

Die SWM hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bedarf. Die SWM hat zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:
- die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und die Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur,
- das Erstellen von Fundamenten für das Kesselhaus, den Turmbau, die elektrischen Anlagen im Nordwall und die Gasreduzierstation, inklusive Bodenaushub und Wasserhaltung bis 0 m Geländeoberkante,
- die Errichtung des Rohbaus für das Kesselhaus

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) a.F. (entspricht §§ 8 ff. WHG n.F.), die gesondert zu erteilen sind – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht, Betriebsicherheitsrecht etc., für die somit grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind. Nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind jedoch grundsätzlich andere Vorhaben wie die Tiefengeothermie und das Fernwärmenetz; hierfür sind ggf. eigene Zulassungsverfahren erforderlich.

Das Vorhaben unterfällt auch Anlage 1 Nr. 1.1.2 Spalte 2 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 3 a Satz 1 i.V.m. § 3 c Satz 1 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ergebnis der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das materielle Umweltrecht wird dennoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insb. den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen, liegt in der Zeit vom
Montag, 31. 5. 2010 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Mittwoch, 30. 6. 2010 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei folgenden Stellen:
- Landeshauptstadt München, Bayerstraße 28 a, 80335 München, Zimmer-Nr. 3044/3, Stock
- Große Kreisstadt Germering, Rathaus, Rathausplatz 1, 82110 Germering, Zimmer-Nr. 408/4, Stock
- Gemeinde Gräfelfing, Ruffinialee 2, 82166 Gräfelfing, Zimmer 17/1, Stock
- Regierung von Oberbayern, Zimmer 4231, Maximilianstraße 39, 80538 München

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom Montag, den 31.5. 2010 bis einschließlich Donnerstag, den 15. 7. 2010 (Einwendungsfrist) erhoben werden. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden. Sie können bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:
- Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz Nord (RGU-UW 13), Bayerstraße 28 a, 80335 München
- Große Kreisstadt Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering
- Gemeinde Gräfelfing, Ruffinialee 2, 82166 Gräfelfing
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass die Regierung von Oberbayern nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG einen Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

München, 21.05.2010
Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Regierungspräsident